

# 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pegau (Hundesteuersatzung)

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pegau in seiner Sitzung am 13.11.2024 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Steuersatz

§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 50,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 100,00 EUR.

## §2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Pegau, 13.11.2024



F. Rösel  
Bürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.